

**Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Stadt Neu-Anspach
vom 03.02.1992 in der 5. Änderungssatzung**

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Neu-Anspach vom 01.04.2002 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Neu-Anspach erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten in eigens zum Zweck des Spielens eingerichteten Lokalitäten (Spielhallen),
- b) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten in Räumlichkeiten, die primär anderen Zwecken dienen (Gaststättenaufstellung),
- c) das Spielen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

1. zu §§ 2 a) und 2 b) nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 c): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

2. § 4 erhält folgende Fassung

**§ 4
Steuersätze**

Die Steuer beträgt

zu §§ 2 a) und 2 b):

(1) Je angefangenen Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 12 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 120,00 Euro; bzw. vor 2010 112,00 Euro
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
12 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 60,00 Euro; bzw. vor 2010 56,00 Euro
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 6.v.H. der Bruttokasse,
höchstens 60,00 Euro; bzw. vor 2010 56,00 Euro
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
6.v.H. der Bruttokasse,
höchstens 30,00 Euro; bzw. vor 2010 28,00 Euro
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
20.v.H. der Bruttokasse,
höchstens 250,00 Euro;

zu § 2 c:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat (Klubs) 45,00 Euro
bzw. vor 2010 41,50 Euro

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. (1) genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

3. Eingefügt wird folgender § 5:

§ 5

Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat festzusetzenden Termin einzureichen.
- (2) Wurden im Gebiet der Stadt Neu-Anspach mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Neu-Anspach betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.

- (5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (7) Werden im Gebiet der Stadt Neu-Anspach mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

4. Die §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7

§ 6 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) und 2 b) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist als Veranstalter.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) und 2 b) das Aufstellen und die Anzahl von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 c) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich der Stadt Neu-Anspach –Steuerverwaltung- mitzuteilen.

5. Der § 7 wird § 8 und erhält folgende Fassung

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.
Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

6. Die §§ 8 bis 10 werden §§ 9 bis 11

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Neu-Anspach –Steuerverwaltung- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 10.12.2007